

Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrenumstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefährlichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- Weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- Noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist, die die Ausübung unserer Rechte regelt, die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz.

Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Ihrem Antrag,
- dem Versicherungsschein und ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen,
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Fahrradversicherung. Sie erhalten Leistungen aus dem von Ihnen gewählten Leistungspaket "Fahrrad-Schutz Reparatur", "Fahrrad-Schutz Diebstahl" oder "Fahrrad-Schutz".



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das in Ihrem Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad und/oder der Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile mit einem Gesamtkaufpreis bis 12.000 Euro brutto (versichertes Fahrrad). Versichert sind auch die dazugehörigen Sicherheitsschlösser.
- ✓ Den von Ihnen gewählten Umfang Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Wählbar sind folgende Leistungspakete:

- **Fahrrad-Schutz Reparatur:**
Wir übernehmen die notwendigen Reparaturkosten am versicherten Fahrrad aufgrund von Verschleiß (inkl. an Reifen und Bremsbelägen), Fall-, Sturz- und Unfallschäden, Bedienungs- und Handhabungsfehlern, Elektrischschäden sowie bei Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist). Wir übernehmen die Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands bzw. der gleichwertigen Ersatzteile.
Wir übernehmen zudem die notwendigen Reparaturkosten aufgrund von Vandalismus. Bei einem Totalschaden Ihres versicherten Fahrrads erhalten Sie ein gleichwertiges Ersatzfahrrad.
- **Fahrrad-Schutz Diebstahl:**
Sie erhalten ein gleichwertiges Ersatzfahrrad, wenn Ihr versichertes Fahrrad aufgrund von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhandenkommt. Bei einem versicherten Abhandenkommen versicherter Teile übernehmen wir die Kosten für gleichwertige Ersatzteile und Reparatur. Wir übernehmen zudem die notwendigen Reparaturkosten aufgrund von Vandalismus.
- **Fahrrad-Schutz:**
Sie erhalten die Leistungen aus dem
 - Fahrrad-Schutz Reparatur und
 - Fahrrad-Schutz Diebstahl.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrads beeinträchtigen. Das sind z. B. Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- ✗ Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- ✗ Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen (z. B. Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- ✗ Schäden aufgrund von Überschwemmung, Erdbeben, Dachlawinen, Blitzschlag und Witterungseinflüssen.
- ✗ Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- ✗ Die Kosten von Miet-, Leihrädern.
- ✗ Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.
- ✗ Schäden durch gewerbliche Nutzung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Versicherungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten Kaufpreis Ihres versicherten Fahrrads inklusive der fest verbundenen Teile begrenzt (Höchstentschädigung).
- ! Für Versicherungsverträge, die im Internet beantragt wurden gilt eine Wartezeit von einem Monat ab Versicherungsbeginn. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.
- ! Soweit Sie für den Schaden am versicherten Fahrrad Leistungen aus einem anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) beanspruchen können, besteht aus dieser Fahrradversicherung kein Versicherungsschutz.
- ! Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- ! Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ihr versichertes Fahrrad ist zum Schutz gegen Wegtragen bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss an einem festen Gegenstand anzuschließen. Das Fahrrad muss immer mit einem Sicherheitsschloss abgesperrt werden. Diese Pflicht entfällt, wenn das Fahrrad unter Verschluss aufbewahrt wird.
- Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. Dabei sind die Kaufbelege des versicherten Fahrrads und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.
- Soweit möglich ist assona jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland - (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl) müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.
- Soweit für das versicherte Fahrrad anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.
- Veräußern oder verschenken Sie Ihr versichertes Fahrrad, müssen Sie dies assona unverzüglich mitteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die vereinbarten Beiträge sind ab Vertragsbeginn zu bezahlen. Der Erst- bzw. Einmalbeitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Sie können uns z. B. ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Ist eine Wartezeit vereinbart beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ablauf der Wartezeit.

Die Versicherungsdauer besteht für den Fahrrad-Schutz Reparatur wahlweise für 12, 36 oder 60 Monate und für den Fahrrad-Schutz Diebstahl bzw. Fahrrad-Schutz wahlweise für 36 oder 60 Monate.

Ist eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der 12 Monate jeweils um weitere 12 Monate und endet spätestens mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, sofern der Vertrag nicht vorher gekündigt wird.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 36 Monaten endet der Vertrag mit Ablauf der 36 Monate.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 60 Monaten endet der Vertrag mit Ablauf der 60 Monate, sofern der Vertrag nicht vorher gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ist eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Sie können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Ihr Vertrag endet aber spätestens mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Vertragslaufzeit von 36 Monaten vereinbart, endet Ihr Vertrag mit Ablauf der 36 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Laufzeit von 60 Monaten vereinbart, können Sie den Vertrag zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf der 60 Monate.

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie innerhalb eines Monats nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung kündigen.

Eine Kündigung wird nur und erst dann wirksam, wenn assona Ihre Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Bedingungen und Kundeninformation

(nach § 7 VVG i. V. m. § 1 VVG-InfoV) für Ihre Fahrradversicherung nach Tarif ZHF

Informationen über den Versicherer

1 Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

Ihr Vertragspartner:

ERGO Direkt Versicherung AG,

Karl-Martell-Str. 60,

90344 Nürnberg

gesetzlich vertreten durch den Vorstand.

Sitz der Gesellschaft: Fürth, eingetragen beim Amtsgericht Fürth unter der Handelsregisternummer HRB 2934.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Kfz-, Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherungen.

2 An wen können Sie sich wenden?

Im Schadenfall und bei Fragen wenden Sie sich an:

assona GmbH,

Tel: +49 30 208666 44

Postfach 51 11 36

Fax: +49 30 208666 45

13371 Berlin,

E-Mail: kundenservice@assona.de

Die assona GmbH (kurz: assona) ist mit der Vertragsverwaltung und Schadenabwicklung beauftragt. Sie ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen von Ihnen entgegenzunehmen.

Bedingungen für Ihre Fahrradversicherung nach Tarif ZHF Stand 08/2020

3 Was ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad und/oder der Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile mit einem Gesamtkaufpreis bis 12.000 Euro brutto (**versichertes Fahrrad**).

Versicherte Teile sind fest mit dem Fahrrad verbundene und für den Betrieb des Fahrrads notwendige Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrrad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Fahrrad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe) gelten nicht als fest mit dem Fahrrad verbunden. Versichert sind nur die Teile und Sicherheitsschlösser, die zusammen mit dem versicherten Fahrrad am selben Tag gekauft werden.

Versicherbar sind ausschließlich neue Fahrräder für den privaten Gebrauch. Fahrräder, die gewerblich genutzt werden, sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit des Fahrrads nicht bzw. nicht mehr gegeben (z. B. durch nachträglichen gewerblichen Gebrauch), entfällt der Versicherungsschutz.

Die Fahrradversicherung kann **innerhalb von 12 Monaten** ab Kaufdatum eines neuen Fahrrads bei einem Fachhändler abgeschlossen werden.

Die Fahrradversicherung können Sie auch **innerhalb von 3 Monaten ab Kaufdatum im Internet** beantragen. In diesem Fall gilt eine **Wartezeit von einem Monat**. Für Versicherungsfälle, die während der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Das Fahrrad muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein.

Soweit Sie im Versicherungsfall Leistungen aus einer anderen Versicherung bzw. aus Garantie oder gesetzlicher Gewährleistung beanspruchen können, besteht aus dieser Fahrradversicherung kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

4 Was ist bei Ihrem Sicherheitsschloss zu beachten?

Fahrräder mit einem Kaufpreis unter 1.000 Euro sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von **mindestens 20 Euro** zu sichern.

Fahrräder mit einem Kaufpreis über 1.000 Euro sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von **mindestens 50 Euro** zu sichern.

Wichtig: Den Kaufbeleg der Sicherheitsschlösser müssen Sie im Versicherungsfall vorlegen.

5 Welche Leistungen erhalten Sie und welche Vertragslaufzeiten können Sie vereinbaren?

Den Umfang Ihres Versicherungsschutzes und Ihre Vertragslaufzeit entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Leistungen aus dem Fahrrad-Schutz Reparatur:

Wir übernehmen die Kosten für notwendige Reparaturen zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes. Dies gilt für Reparaturen aufgrund von

- Verschleiß, auch an Reifen und Bremsbelägen,
- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Elektrischschäden,
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler, (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist)

sofern dadurch das versicherte Fahrrad beschädigt wird und seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. **Die Reparaturkosten** umfassen die Kosten für die Arbeitszeit und die Ersatzteile in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe.

Verschleiß ist die Abnutzung der technischen Teile am versicherten Fahrrad, die der Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit bzw. Sicherheit dienen.

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten der notwendigen Reparatur, wenn durch

- Vandalismus

die Funktionsfähigkeit des Fahrrads beeinträchtigt ist.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis des versicherten Fahrrads übersteigen bzw. eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Sie erhalten dann ein Ersatzfahrrad, das in Art und Wert dem versicherten Fahrrad entspricht.

Für den **Fahrrad-Schutz Reparatur** können Sie eine **Vertragslaufzeit** von

- 12,
- 36 oder
- 60 Monaten vereinbaren.

Leistungen aus dem Fahrrad-Schutz Diebstahl:

Bei Abhandenkommen des Fahrrads durch

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl oder
- Raub

erhalten Sie ein Ersatzfahrrad, das in Art und Wert dem versicherten Fahrrad entspricht. Bei einem versicherten Abhandenkommen versicherter Teile übernehmen wir die Kosten für gleichwertige Ersatzteile und Reparatur.

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten der notwendigen Reparatur, wenn durch

- Vandalismus
- die Funktionsfähigkeit des Fahrrads beeinträchtigt ist.

Für den **Fahrrad-Schutz Diebstahl** können Sie eine **Vertragslaufzeit** von

- 36 oder
- 60 Monaten vereinbaren.

Leistungen aus dem Fahrrad-Schutz:

Sie erhalten die Leistungen aus dem vorgenannten

- **Fahrrad-Schutz Reparatur** und
- **Fahrrad-Schutz Diebstahl.**

Für den **Fahrrad-Schutz** können Sie eine **Vertragslaufzeit** von

- 36 oder
- 60 Monaten vereinbaren.

6 Wie hoch ist die Höchstentschädigung?

Die Versicherungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten Kaufpreises Ihres versicherten Fahrrads inklusive der versicherten Teile begrenzt (Höchstentschädigung).

7 Was gilt für die Wartezeit?

Die Wartezeit gilt nur für Versicherungsverträge, die im Internet beantragt wurden. Die Wartezeit beträgt einen Monat und rechnet sich vom Versicherungsbeginn an. Ist der Versicherungsfall während der Wartezeit eingetreten, besteht für diesen kein Versicherungsschutz.

8 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Abhandenkommen nicht fest verbundenen Zubehörs. Das sind z. B. Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten Fahrrad, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden.

- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfevents und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen (z. B. Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Überschwemmung, Erdbeben, Dachlawinen, Blitzschlag und Witterungseinflüssen.
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Die Kosten von Miet- / Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.
- Schäden durch gewerbliche Nutzung.

9 Was haben Sie vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

9.1 Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Ihr versichertes Fahrrad ist zum Schutz gegen Wegtragen bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss an einem festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Fahrradständer, Baum) anzuschließen. Das Fahrrad muss immer mit einem Sicherheitsschloss abgesperrt werden.

Dies gilt auch, wenn das versicherte Fahrrad in einem nicht abgeschlossenen Raum, z. B. Gemeinschaftskeller abgestellt wird.

Das versicherte Fahrrad ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss zu sichern.

Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Fahrrad nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden.

Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte Fahrrad zusätzlich mit einem wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

9.2 Ihre Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Leistungsfall nicht prüfen. Bitte beachten Sie folgende Obliegenheiten:

Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. Dabei sind die Kaufbelege des versicherten Fahrrads und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.

Soweit möglich ist assona jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Bis zum Abschluss der Schadenregulierung müssen Sie das beschädigte Fahrrad bzw. die beschädigten Teile zur

Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahren.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland - (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl) müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.

Erfahren Sie im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte Fahrrad ist, müssen Sie assona unverzüglich informieren. Erhalten Sie dieses zurück und haben Sie bereits ein Ersatzrad erhalten, ist das abhanden gekommene Fahrrad assona zu übereignen.

Soweit für das versicherte Fahrrad anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.

9.3 Wird eine dieser vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt:

Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

10 Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Reparatur wird durch einen von assona beauftragten Reparaturdienstleister vorgenommen. Die **Reparaturkosten** werden unmittelbar von assona an den Reparaturdienstleister gezahlt. Sie müssen keine Vorleistung erbringen.

Bei **Totalschaden bzw. Abhandenkommen** des versicherten Fahrrads erhalten Sie ein Ersatzrad, das in Art und Wert dem versicherten Fahrrad entspricht. Dies erfolgt über einen von assona benannten Fachhändler.

11 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsverträge, die mittels Internet geschlossen wurden, nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit.

12 Welche Beiträge sind zu zahlen? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Der Beitrag ist vom tatsächlich gezahlten Kaufpreis des versicherten Fahrrads, Ihrer Vertragslaufzeit, des gewählten Versicherungsschutzes sowie der vereinbarten Zahlungsweise abhängig. Je nach Vereinbarung werden die Beiträge durch laufende Zahlungen (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Der **Erst- oder Einmalbeitrag** wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

Erteilen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat, wird der Beitrag bei Fälligkeit abgebucht. Sie müssen sicherstellen, dass der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann. Auch müssen Sie dafür sorgen, dass einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Kann der fällige Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Wir sind dann nicht mehr zum Beitragseinzug verpflichtet. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der Aufforderung erfolgt.

Erteilen Sie kein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn Sie fristgerecht alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Sie übermitteln die Beiträge auf Ihre Gefahr und Kosten.

Können der **Erst- oder Einmalbeitrag** nicht rechtzeitig eingezogen werden, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist der Erst- oder Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug des Beitrags zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.

Kann ein **Folgebeitrag** nicht rechtzeitig eingezogen werden, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. Das Gleiche gilt, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung können wir für den Fall der Nichtzahlung der Beiträge bereits im Mahnschreiben erklären.

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Beitragseinzug, Mahnung, Rücktritt und Kündigung bei fehlender Beitragszahlung erfolgt über assona.

13 Welche Kosten fallen zusätzlich zum Beitrag an?

Beim Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit fallen bei uns keine Kosten an.

14 Was gilt für Mitteilungen?

Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Wenden Sie sich bitte mit allen Mitteilungen und Fragen zum Vertrag an assona.

15 Wann kann Ihr Vertrag gekündigt werden bzw. wann endet Ihr Vertrag?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 12 Monaten verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Dies gilt nicht, sofern Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Ihr Vertrag endet spätestens mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Vertragslaufzeit von 36 Monaten vereinbart, endet Ihr Vertrag mit Ablauf der 36 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Laufzeit von 60 Monaten vereinbart, können Sie oder wir den Vertrag zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf der 60 Monate.

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) möglich.

Zur Entgegennahme und zum Ausspruch einer Kündigung in unserem Namen ist assona ausdrücklich befugt.

Ihr Vertrag endet, wenn das versicherte Fahrrad zerstört wird oder abhandenkommt.

Veräußern oder verschenken Sie das versicherte Fahrrad, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. Wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

16 Wie kommt Ihr Vertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies geschieht regelmäßig durch Zusendung des Versicherungsscheins oder einer ausdrücklichen Erklärung durch uns. Dies gilt auch für Anträge die mittels Internet übermittelt werden.

17 Können Sie Ihren Antrag/ Vertrag widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen, die im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen werden (z. B. Online), beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**assona GmbH, Postfach 511136, 13371 Berlin
oder per E-Mail: kundenservice@assona.de
oder per Fax: +49 30 208666 45**

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteiligen sich aus den Vertragsunterlagen ergebenden Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

18 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder unseren Sitz zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für unseren Sitz zuständige Gericht in Deutschland zuständig. Die Vertragssprache ist deutsch.

19 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für bei assona angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform bei Ihnen.

20 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Er ist online zu erreichen über die Website:

www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: ec.europa.eu/consumers/odr

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich auch dort beschweren.

Information zum Datenschutz

für Ihre ZEG Plus Garantie für Fahrräder nach Tarif ZHF (nach § 4 VVG-InfoV)

Information zum Datenschutz Stand 08/2020

ERGO Direkt Versicherung AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Gesetze (EU-DSGVO, BDSG, etc.) und Regelungen (Code of Conduct). Diese Vorgaben gelten für die Beantragung bzw. Abschluss, Vertragsführung und Leistungsbearbeitung Ihrer Versicherung. Sie gelten auch für die Erstellung von Statistiken und Auswertungen, für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie ggf. für Werbezwecke zu Angeboten der ERGO Gruppe*.

Dabei werden Ihre Daten in unseren Systemen gespeichert. Sie unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (bis zu 10 Jahre). Gemäß diesen Fristen werden sie ggf. auch in den Systemen von Partnerunternehmen, externen Dienstleistern (s.a. Dienstleisterliste) und der ERGO Gruppe gespeichert.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Zukunft zu widersprechen. Sie haben auch das Recht, die Löschung zu beantragen sowie Auskünfte zur Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten einzuholen.

Ausführliche Informationen können Sie bequem unter www.ergo.de/datenschutz abrufen. Oder Sie fordern diese bei uns telefonisch unter 0800 / 444 1000 an. Gerne schicken wir Ihnen diese zu.

Sie werden im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch die assona GmbH, Lorenzweg 5, 12099 Berlin betreut. assona teilt ERGO Direkt Versicherung AG allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind. Die assona GmbH, Lorenzweg 5, 12099 Berlin wird Sie im Rahmen Ihrer Beratungs- und Betreuungsleistungen per E-Mail über die neuesten Versicherungsangebote und -produkte informieren. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können dem Versand jederzeit per E-Mail widersprechen: kundenservice@assona.de.

*zu finden unter ergo.de/datenschutz

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand Oktober 2018

Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung

assona GmbH – Lorenzweg 5 – 12099 Berlin

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der assona GmbH:

Maximilian Mertin
E-Mail: datenschutz@assona.net

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: <https://www.assona.com>

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Im Rahmen Ihres Auftrages erfolgt durch uns die Vermittlung oder der Abschluss von Versicherungsverträgen und / oder einer Finanzanlage, jeweils samt dazugehöriger Beratung (im Folgenden kurz nur „Vermittlung“) und / oder die Betreuung und Verwaltung von bereits bestehenden Vertragsverhältnissen und / oder Schadenabwicklung sowie die Betreuung bei dieser. Dazu werden von Ihnen im Rahmen von Datenaufnahmen, Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Beratungsdokumentationen, Vertragsantrag oder –abschluss, Kommunikation mit den Produktgebern sowie der Vertragsbetreuung angegebenen personenbezogenen Daten benötigt. Es handelt sich insbesondere um folgende personenbezogenen Daten:

[Vorname, Nachname], [Adresse], [Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)], [Geburtsdatum], [Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags], [Rechnungsdaten/Umsatzdaten] [Bonitätsdaten], [Zahlungsdaten/Kontoinformationen]

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- beziehungsweise Meinungsforschung und zur Kundenzufriedenheitsbefragung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an kundenservice@assona.de schicken.

4. Rechtsgrundlagen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen im Rahmen der Vermittlung der Versicherungsverträge oder des Vertragsabschlusses, der Schadens- und Leistungsregulierung sowie der Unterstützung bei dieser.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen** (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO).

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung** (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten im Rahmen unseres Auftrags müssen wir Ihre Daten auch an dritte Stellen übermitteln.

a) Versicherer

Im Rahmen unserer Tätigkeit ist es erforderlich, dass wir Ihre Daten zum versicherten Risiko, die wir während des Antragsprozesses von Ihnen erhalten, an das Versicherungsunternehmen weitergeben, mit denen Ihr Versicherungsvertrag zustande gekommen ist, beziehungsweise zustande kommen soll.

b) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.assona.com/de/datenschutz eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

c) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

d) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union (und des Europäischen Wirtschaftsraums „EWR“) findet derzeit nicht statt.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) oder dem Geldwäschegesetz (GWG). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen je nach Dokument und Gesetzesverordnung 5 Jahre (HGB), 6 Jahre (AO) oder 10 Jahre (HGB).

9. Welche Rechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

a) Widerspruchsrecht

Der Verwendung Ihrer Daten für werbliche Zwecke können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

• Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung aufgrund Ihres berechtigten oder öffentlichen Interesses?

Sie haben gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder aufgrund Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) erfolgt, Widerspruch einzulegen, dies gilt auch für ein auf diese Vorschrift gestütztes Profiling.

Im Falle Ihres Widerspruchs verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

• Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung zur Betreibung von Direktwerbung?

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Im Falle Ihres Widerspruchs gegen die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

b) Widerruf der Einwilligung

Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt.

c) Auskunftsrecht

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten über Sie gespeichert haben. Wenn Sie es wünschen, teilen wir Ihnen mit, um welche Daten es sich handelt, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden, wem diese Daten offengelegt werden, wie lange die Daten gespeichert werden und welche weiteren Rechte Ihnen in Bezug auf diese Daten zustehen.

d) Weitere Rechte

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung falscher Daten oder auf Löschung Ihrer Daten. Wenn kein Grund für die weitere Speicherung besteht, werden wir Ihre Daten löschen, ansonsten die Verarbeitung einschränken. Sie können auch verlangen, dass wir alle personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format entweder Ihnen oder einer Person oder einem Unternehmen Ihrer Wahl zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

e) Wahrnehmung Ihrer Rechte

Um Ihre Rechte wahrzunehmen, können Sie sich an die Verantwortliche oder an den Datenschutzbeauftragten unter den angegebenen Kontaktdaten wenden oder den Kundenservice: kundenservice@assona.de / Tel. 030 208 666 44. Wir werden Ihre Anfragen umgehend sowie gemäß den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten und Ihnen mitteilen, welche Maßnahmen wir ergriffen haben.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherungsvertreter mit weitreichenden Vollmachten vom Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags) Ihre personenbezogenen Daten einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

Hinweis

Um unsere Prozesse zu optimieren, führen wir nach Schadensfällen direkt oder über Drittanbieter (z. B. Google) sporadisch schriftliche und telefonische Zufriedenheitsbefragungen unter unseren Kunden durch. Sie können dem jederzeit telefonisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.de widersprechen.